

# Statuten Robi-Verein Aesch

---

## 1. Allgemeines

Die männliche Schreibweise bezieht sich sowohl auf Männer als auch Frauen.

### 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Robi-Verein Aesch“ besteht ein Verein im Sinne von art. 60ff ZGB mit Sitz in Aesch.

### 1.2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, in Aesch einen Robinson-Spielplatz zu betreiben, zu erhalten, zu leiten und zu fördern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus Robi-Kindern sowie Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

#### 2.1.1. Robi-Kinder

Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 13. Altersjahres, die am Spielbetrieb oder dem Aktivitäten Programm teilnehmen. Ohne Stimmrecht.

Die Anmeldung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter.

#### 2.1.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person (ab 14. Altersjahr) werden.

Die Aufnahme erfolgt automatisch durch die Anmeldung und Entrichtung des Jahresbeitrages.

Aktivmitglieder bezahlen keinen zusätzlichen Vereinsbeitrag, wenn ein Kind, welches im gemeinsamen Haushalt lebt, als Robi-Kind aktiv ist.

#### 2.1.3. Passivmitglieder

Passiv-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt automatisch durch die Anmeldung und Entrichtung des Jahresbeitrages. Ohne Stimmrecht.

#### 2.1.4. Freimitglieder

Nach 10 jähriger Aktivmitgliedschaft und 10 jähriger aktiver Mitarbeit kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands Personen zu Freimitgliedern ernennen.

#### 2.1.5 Ehrenmitglieder

Nach 25 Jahren aktiver Mitarbeit **oder durch besondere Verdienste** kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### 2.2. Aufnahme

#### 2.2.1 Robi-Kinder

Mit der Anmeldung und der Entrichtung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres erworben.

# Statuten Robi-Verein Aesch

---

## 2.2.2 Aktivmitglieder und Passivmitglieder

Für die definitive Aufnahme ist die Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr Bedingung. Mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres verlängert.

## 2.3. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

### 2.3.1. Rechte der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied (Jugendliche nach Vollendung 13. Altersjahr) hat bei Mitgliederversammlungen eine Stimme, kann Anträge stellen und in den Vorstand gewählt werden.

### 2.3.2. Pflichten der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Aktivmitglieder unterstützen den Verein mit Freiwilligenarbeit, im Minimum 2x jährlich.

### 2.3.3. Austritt von Aktiv- und Passivmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf von 2 Jahren seit Entrichtung des letzten Jahresbeitrages.

### 2.3.4. Ausschluss von Mitgliedern

Für einen Ausschluss aus dem Verein trotz Bezahlung des Jahresbeitrages bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitgliedern. Das auszuschliessende Mitglied muss vorher schriftlich informiert werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3. Organisation

### 3.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

#### 3.1.1. Mitgliederversammlung (MV)

#### 3.1.2. Vorstand

#### 3.1.3. Arbeitsgruppen

#### 3.1.4. Rechnungsrevisoren

### 3.2. Mitgliederversammlung

#### 3.2.1. Einberufung

3.2.1.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 1. Vierteljahr zusammen.

3.2.1.2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

3.2.1.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.

# Statuten Robi-Verein Aesch

---

## 3.2.2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- 3.2.2.1. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Robinson-Spielplatzes
- 3.2.2.2. Entgegennahme der Jahresberichte und Genehmigung der Jahresrechnung
- 3.2.2.3. Entlastung der Vorstands-Mitglieder
- 3.2.2.4. Wahl des/r Präsidenten/in, des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren sowie des Ersatzrevisors
- 3.2.2.5. Festsetzung der jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge
- 3.2.2.6. Genehmigung des ordentlichen Budgets und des Aktivitäten Programmes
- 3.2.2.7. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- 3.2.2.8. Beschlussfassung über Anträge, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand und von den Mitgliedern unterbreitet werden.
- 3.2.2.9. Ausschluss von Mitgliedern

## 3.2.3. Wahlen und Abstimmungen

### 3.2.3.1. Generelles Vorgehen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in der Regel offen mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv-Mitglieder. Geheime Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag beschlossen werden.

### 3.2.3.2. Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

### 3.2.3.3. Protokoll

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Jedes Aktivmitglied hat das Recht das Protokoll einzusehen.

## 3.3. Vorstand

### 3.3.1. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, das Budget und ein Aktivitäten Programm vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt im Besonderen die Anstellung von Betreuern und deren Entschädigung.

### 3.3.2. Anzahl Mitglieder und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsidenten/-in und den/die Kassier/-in und den/die Aktuar/-in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

# Statuten Robi-Verein Aesch

---

## 3.3.3. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden im relativem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

## 3.3.4 Kompetenzen

Der Präsident, der Kassierer und der Aktuar sind einzeln unterschriftsberechtigt. Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets von 5000 CHF pro Ereignis, sofern diese die Mittel des Vereins nicht überschreiten. Die Ausgabenkompetenz gilt für den laufenden Betrieb und, soweit unaufschiebbar, den Unterhalt.

## 3.3.5 Entschädigung

An der 37. Generalversammlung vom 27. Januar 2016 wurde von den Mitgliedern der Antrag angenommen, dass dem Vorstand eine maximale Entschädigung von 2'700.- zur Verfügung steht. Die Aufteilung der Entschädigung auf die Ämter obliegt dem Vorstand und erfolgt jeweils in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung.

## 3.4. Arbeitsgruppen

### 3.4.1. Bildung einer Arbeitsgruppe

Die Bildung einer Arbeitsgruppe kann auf Antrag eines Aktiv-Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden. Eine eingesetzte Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.

### 3.4.2. Auftrag an Arbeitsgruppe

Der Vorstand erstellt einen Auftrag, welcher mindestens das Ziel und die Kompetenzen der Arbeitsgruppe enthalten muss.

### 3.4.3. Aufgaben

Die Arbeitsgruppen beschliessen über die Tätigkeiten in ihrem Arbeitsgebiet und führen die entsprechenden Arbeiten auch selbständig aus.

## 3.5. Rechnungsrevisoren

### 3.5.1. Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht darüber. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

# Statuten Robi-Verein Aesch

---

## 4. Finanzen

### 4.1. Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich mit:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus der Vermietung des Robi-Spielplatzes
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden
- Zuwendungen gemeinnütziger Organisationen
- Unterstützung durch die Gemeinde

### 4.2. Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge für Robi-Kinder, für Aktiv- und Passiv-Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind familienfreundlich festzulegen.

### 4.3. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 4.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

### 4.5. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen der Gemeinde für eine Jugendorganisation in Aesch zur Verfügung gestellt werden.

## 5. Gültigkeit dieser Statuten

Die vorliegenden, überarbeiteten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom (25.01.2013) **31.01.2020** genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten vollumfänglich.